



Departement für Volkswirtschaft
und Soziales
Reichsgasse 35
7000 Chur

Per Email an: info@dsv.gr.ch

Chur, 29. Februar 2012

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Trachsel,
Sehr geschätzte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen. Die SP Graubünden stellt mit Befriedigung fest, dass ihre jahrelange Forderung einer einheitlichen und umfassenden Regelung der Familienzulagen, für alle Personen „ein Kind – eine Zulage“ nun auf Bundesebene gesetzlich verankert wird. Die SP Graubünden begrüsst deshalb die Anpassung an das Bundesrecht. Der Grundsatz „Ein Kind – eine Zulage“ muss nun auch in Graubünden rasch und konsequent umgesetzt werden, dies unabhängig eines Einkommens, einer Einkommensregelmässigkeit oder jeglicher weiterer Unterkriterien.

Einleitend stellen wir fest, dass die Vernehmlassungsunterlagen nicht umfassend sind. Aufgehobene Artikel sind nicht ausführlich begründet und erschweren deshalb die Lesbarkeit der Vernehmlassung. Wir begrüssen es, wenn zukünftige Vernehmlassungen (wie üblich) mit einer synoptischen Darstellung versehen werden. Diese schafft einen Überblick, vereinfacht die Arbeit und wir erhalten damit die notwendige Transparenz.

Zu 1.1 Überblick

Mit der Teilrevision wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft ausgeweitet. Dies begrüssen wir gemäss unserem eingangs erwähnten Grundsatz. Wir fragen uns jedoch, in wie weit mit der Vorlage gemäss Vernehmlassung sämtliche heute bestehenden Lücken bei den Familienzulagen geklärt und deren Auszahlung vereinfacht werden. So führen folgende Beispiele oft zu schwierigen Situationen und Mehraufwand für die betroffenen Familien (gerade für Alleinerziehende eine erhöhte Belastung) sowie für die betroffenen Behörden (u.a. Gemeinden, RAV, Arbeitgeber, SVA).

- z.B. Saisonangestellte (Gastgewerbe, Bergbahnen, Alppersonal etc.): Aufgrund von saisonalen Unterbrüchen in den Anstellungsverhältnissen (z.B. Anstellung Juni bis Sept. und Dez. bis April) sind sie gezwungen, die Familienzulagen immer wieder neu zu klären, respektive zu beantragen, dies teilweise in einem Wechsel der zuständigen Kassen (Landwirtschaft

oder normale Kasse). In den Monaten ohne Anstellung müssen sich diese Personen arbeitslos melden, da sie ansonsten keine Familienzulage beziehen können. Oft sind diese Personen nicht erpicht, sich arbeitslos zu melden, da der administrative Aufwand für alle beteiligten Instanzen gross und eine Arbeitsvermittlung in der Zwischensaison zudem äusserst erschwert ist.

- z.B. Krankheit: Es stellt sich für uns die Frage, wie die Ausrichtung der Zulagen bei Krankheit und Unfall aussieht? Gemäss Merkblatt zum Familienzulagengesetz vom 1. Januar 2012 werden die Zulagen für höchstens 4 Monate ausgerichtet. Insbesondere bei einer länger andauernden Krankheit ist damit die heutige Regelung ungenügend, da ab dem 4. Monat keine Zulagen mehr ausgerichtet werden. Dies würde unserem Grundsatz widersprechen.

Wir bitten die Regierung einerseits um Klärung der beiden erwähnten Problemstellungen. Es darf in keinem Fall zu einer Unterbrechung der Auszahlung von Familienzulagen kommen. Unseres Erachtens sollte es im Interesse Graubündens liegen, die Saisonangestellten den Jahresangestellten gleich zu stellen und die involvierten Instanzen administrativ zu entlasten. Zudem ist zu prüfen, wie die Anmeldung, Auszahlung und Kontrolle diesbezüglich vereinfacht werden kann. Andererseits bitten wir die Regierung, sich beim Bund grundsätzlich für eine flexiblere und administrativ bedeutend einfachere und effizientere Lösung einzusetzen.

Zu 1.2 Geltende Regelung im Kanton Graubünden

Mindestzulagen

Seit dem 1. Januar 2009 betragen die Mindestzulagen 220 Fr. pro Monat für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs und 270 Fr. pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres. Diese Beiträge erachten wir in der heutigen Zeit, wo der Lebensunterhalt für Kinder immer teurer wird, als zu tief. Es ist unbestritten, dass der Lebensunterhalt speziell für Familien immer teurer wird. Die direkten Kinderkosten betragen für ein einzelnes Kind bis zum 20. Lebensjahr gemäss verschiedenen Studien zwischen 350'000 Fr bis 400'000 Fr.

Ein weiterer Grund für eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Tatsache, dass der Kanton Graubünden mit 1.2 Geburten pro Frau die tiefste Geburtenrate aller Kantone aufweist und somit deutlich unter dem Schweizerischen Mittel von 1.42 Geburten pro Frau liegt. Zusätzlich wurde festgestellt, dass rund 66 Prozent aller Haushalte kinderlos sind. Mit Blick auf das Votum der Regierung (Februarsession 2012 des Grossen Rates) betreffend Entwicklung der Ausbildungs- und Lehrstellenproblematik muss rasch gehandelt werden. Es muss im ureigensten Interesse der Gesellschaft, des Kantons und der Wirtschaft liegen, alles zu unternehmen, damit Kinder nicht als Belastung sondern als Bereicherung wahrgenommen werden. Bereits im Familienbericht (Feb. 2007) wurde festgehalten: „Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Familien, und Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.“ Eine sinnvolle Massnahme ist die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf 300Fr. und 350 Fr. pro Monat. Dies wäre auch ein Beitrag gegen die Entvölkerung respektive zur Stärkung der Berggebiete. Diesen Zusammenhang hat der Kanton Wallis erkannt; seine Zulagen belaufen sich zwischen 275 Fr. und 525 Franken. Demgegenüber hat aber auch der Kanton Zug mit Familienzulagen zwischen 300 Fr. und 350 Franken erkannt, dass die Familienförderung als Standortfaktor von zentraler Bedeutung ist. Mit unserem Vorschlag soll diesen Anliegen und Bestrebungen gebührend Rechnung getragen werden.

Antrag:

- Wir beantragen die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen auf 300 Fr. und 350 Fr. pro Monat.
- Die Familienzulagen sind jeweils der Teuerung anzupassen.

Zu den einzelnen Artikeln:**II. Familienzulagen****Art. 4**

Wir fragen uns, wie die Regelung bei Pflege- und Adoptivkindern aussieht. Zwar findet auch hier die Regelung der Familienzulagen Anwendung, je nach familiärer Situation respektive Konstellation könnten allenfalls „Lücken“ auftauchen. Wir sind klar der Meinung, dass „Ein Kind – eine Zulage“ explizit auch für Pflege- und Adoptivkinder Anwendung finden muss, damit allfällige Lücken geschlossen sind.

Art. 6 Abs. 3

In Abs. 3 werden der Anspruch und die Dauer der Zulage geregelt.

Seit Januar 2012 werden bei Krankheit und Unfall gemäss Merkblatt zum Familienzulagengesetz die Zulagen für höchstens vier Monate ausgerichtet. Bei länger andauernder Krankheit ist die heutige Regelung ungenügend, da ab dem vierten Monat keine Zulagen mehr ausgerichtet werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist zwar noch angestellt und erhält den Lohn (in der Regel zu 80%) vom Arbeitgeber. Die Kinderzulagen werden jedoch nicht mehr ausbezahlt, weil der Arbeitgeber von der Kollektiv-Krankenkasse die Taggelder erhält. Infolge Streichung von Art. 6 stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

- Bei Arbeitsunfähigkeit, infolge Krankheit oder Unfall werden die Zulagen ausbezahlt, solange der Arbeitnehmende im Anstellungsverhältnis mit dem Arbeitgeber ist.

III. Organisation**Art. 11**

Wir stellen fest, dass mit Art. 11 geltendes Recht beibehalten wird. Damit wird es auch zukünftig verschiedene Durchführungsstellen geben. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es nur noch eine Kasse und eine Abrechnungsstelle geben sollte. Vorzugsweise müsste dies die SVA sein, welche heute schon rund 80% der Kinderzulagen berechnet.

Wir stellen diesbezüglich keinen Antrag, da das Bundesrecht in Art. 14 Bst. c FamZG bestimmt, dass die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen als Durchführungsorgane zugelassen sein müssen.

Eine kantonale Bestimmung, wonach sich alle Arbeitgebenden und/oder Selbständigerwerbenden EINER kantonalen Familienausgleichskasse anschliessen müssen, wäre daher zum heutigen Zeitpunkt bundesrechtswidrig. Wir fordern die Regierung jedoch auf, sich auf Bundesebene für eine einheitliche kantonale Lösung einzusetzen.

Falls diese Forderung umgesetzt wird, müssten die entsprechenden Artikel und Literas angepasst werden.

Zu prüfen ist die Einführung eines sogenannten Lastenausgleichs. Einen „reinen“ Lastenausgleich, in dem alle Lasten unter den Familienausgleichskassen ausgeglichen werden, kennen heute bereits zwölf Kantone (Basel-Landschaft, Genf, Jura, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Uri, Waadt und Zug).

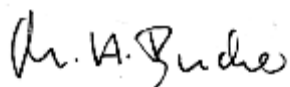
Art. 25

Wir fragen uns, was hier konkret mit „abweichende Regelung“ gemeint ist.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unsere Anregungen und Anträge und hoffen, dass diese auch Eingang in die Teilrevision finden.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden



Christina Bucher-Brini
Präsidentin SP-Fachkommission
Gesundheit und Soziales



Tamara Genera
Parteisekretärin